



Intern- nur für Mitglieder des BWV Rheinland-Nassau e.V.

Sehr geehrte Leser/innen,

in Brandenburg wurden u.a. von den Behörden vorläufige Nutzungsverbote für land- und forstwirtschaftliche Flächen ausgesprochen. Dadurch ist derzeit jegliche Feld-/Ackerbewirtschaftung (z.B. Ernte, Pflügen, Aussaat) untersagt.

Die aktuellen Ereignisse lassen auch immer wieder die Frage aufkommen, ob die Ernteauffälle, die durch Ernteverbote entstehen entschädigt werden oder der Landwirt sich selbst versichern muss? Wir möchten deshalb noch einmal die Sachlage darlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Bothe-Heinemann

Welche Restriktionsgebiete gibt es?

Die Gebiete heißen im Falle eine Virus-Nachweises bei Wildschweinen nicht „Beobachtungs- und Gefährdungsgebiet“, sondern „Gefährdetes Gebiet“ und „Pufferzone“. Sie haben einen Radius von mindestens 15 km (gefährdetes Gebiet) bzw. 30 km Radius (Pufferzone) um den Fundort. Daneben gibt es ein 3-4 km Radius um den ersten Fundort, der als sogenanntes „Kerngebiet“ ausgewiesen wird.

Wie groß können die Gebiete sein?

Bei der Festlegung der Größe und Grenzen der Gebiete werden folgende epidemiologischen Erkenntnisse berücksichtigt:

- Vermuteter Eintragszeitpunkt
- Mögliche Weiterverbreitung des Erregers
- Wildschweinepopulation/Schwarzwilddichte
- Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation
- Futterangebot
- Natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten
- etc..

Was sind die Rechtsgrundlagen für Verbote?

Mit dem Gesetz zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes, des Bundesjagdgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wurden bereits 2018 bundesweit die Voraussetzungen für eine wirksame Bekämpfung der ASP bei

Wildschweinen deutlich erweitert. Außerdem wurde eine Anpassung der Schweinepest-VO und der Schweinepest-Monitoring-VO vorgenommen.

Welche Verbote sind möglich?

Dadurch können im Seuchenfall folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Absperrung eines bestimmenden Gebietes, z. B. durch Umzäunung,
- Beschränkung des Personen- oder Fahrzeugverkehrs für bestimmte Gebiete,
- Beschränkungen oder Verbote der Jagd in einem bestimmten Gebiet,
- Beschränkungen und Verbote der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen, bspw. Ernteverbot,
- Anordnung einer vermehrten Fallwildsuche, um die Infektionsmöglichkeiten gesunder Wildschweine zu minimieren,
- Duldungspflicht für überjagende Jagdhunde bei Bewegungsjagden,
- Verpflichtung zum Anlegen von Jagdschneisen in einem bestimmten Gebiet, um die Bejagung zu erleichtern
- Möglichkeit, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde andere Jagdscheininhaber – insbesondere Angehörige der Landesforstverwaltungen oder Berufsjäger – beauftragen kann, wenn eine verstärkte Bejagung durch den Jagdausübungsberechtigten nicht oder nicht in dem erforderlichen Maße möglich ist.

Wer entscheidet?

Letztlich wird dies von der jeweiligen zuständigen Behörde vor Ort – in Rheinland-Pfalz ist das die Kreisverwaltung - entschieden werden. Diese muss auch die amtlich angeordneten Maßnahmen verantworten und ist gesetzlich nach dem rheinland-pfälzischen Polizei- und Ordnungsgesetz (POG) für die Entschädigung der sogenannten „Nichtstörer“ verantwortlich, weshalb die zuständige Kreisverwaltung den Umfang solcher Verbote auch genau prüfen wird.

Warum werden Verbote ausgesprochen?

Ziel solcher Verbote ist es, die infizierten Wildschweine nicht zu beunruhigen und im sogenannten „Kerngebiet“ zu halten, damit das Virus nicht weiter verschleppt wird. Außerdem ist es wichtig alle Kadaver aufzufinden.

Deshalb wurde in Brandenburg u.a. ein Ernteverbot ausgesprochen, das jahreszeitlich bedingt den Mais betrifft, der bekanntlich eine gute „Dickung“ für die Wildschweine bietet!

Wo ist die gesetzliche Grundlage für die Entschädigung von Verboten?

Aufgrund der deutlichen Einschränkungen von Grundrechten wurden die Entschädigungstatbestände im Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) erweitert, um die Entschädigung für den entstehenden Aufwand oder Schaden der

- Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, die von Maßnahmen zur Absperrung betroffen sind,
- Eigentümer oder Besitzer eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, dessen Nutzung verboten oder beschränkt wurde (z. B. Ernteverbot) bzw. die zum Anlegen von Jagdschneisen verpflichtet wurden,
- Jagdausübungsberechtigten, denen durch Maßnahmen wie verstärkte Bejagung oder Fallwildsuche ein erhöhter Aufwand entsteht oder deren Jagdausübung verboten oder beschränkt wird.

Hinsichtlich der Entschädigung bei Ernte- bzw. Nutzungsverboten und – Einschränkungen verweist das Tiergesundheitsgesetz ausdrücklich auf die „jeweiligen landesspezifischen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer“ (siehe § 6 Abs. 7, 8 TierGesG).

In Rheinland-Pfalz ist diese landesspezifische Vorschrift das Polizei- und Ordnungsgesetz (POG).

Was ist ein „Nichtstörer“?

Der Nichtstörer ist der typische Bürger, der mit einer bestimmten Situation nichts zu tun hat, aber von den Gefahrenabwehrbehörden (Polizei, Stadtpolizei oder Ordnungsamt) dazu verpflichtet wird, eigene Güter und / oder eigene Arbeitskraft zur Beendigung der Situation einzusetzen.

In welcher Höhe sind die Entschädigungen zu leisten?

Nach § 68 Abs. 1 Satz 1 des POG ist demjenigen, dem infolge einer rechtmäßigen Inanspruchnahme als Nichtstörer ein Schaden entstanden ist, ein angemessener Ausgleich zu gewähren. Der Ausgleich wird nach § 69 Abs. 1 Satz 1 des POG grundsätzlich nur für Vermögensschäden (z. B. Produktions- bzw. Ernteausfall) gewährt. Ein Vermögensschaden ist dabei grundsätzlich jede Einbuße an Geld und Geldeswert. Der „gewöhnliche Verlust“, also der durchschnittliche, ist zu ersetzen. Weitere Vermögenseinbußen können bestehen in Verlust von Sachen (bspw.

Getreide auf dem Feld), Verdienstausschlag, sonstigen Einnahmeausfällen.

Für den Anordnungsadressaten besteht aber ein Schadensminderungspflicht.

Was wird nicht entschädigt?

Für entgangenen Gewinn, der über den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgeltes hinausgeht, und für Nachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Maßnahme stehen, ist gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 des POG ein Ausgleich nur zu gewähren, wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten scheint.

Wie wird die Höhe der Entschädigung ermittelt?

Auf Nachfrage des Bauernverbandes hat das MUEEF auf das Verfahren der Wildschadensschätzung verwiesen, das geeignet sei mit Hilfe von Sachverständigen die Höhe der Entschädigung zu ermitteln. Es wird also nach derzeitigem Kenntnisstand eine betriebsindividuelle und einzelfallbezogene Ermittlung geben.

Wird nur der Deckungsbeitrag entschädigt?

Hier und da wird „behauptet“ es würde nur der Deckungsbeitrag der jeweiligen Kultur entschädigt. Das stimmt nicht, wie sich allein aus der Anwendung von § 69 Abs. 1 Satz 1 des POG ergibt.

Entstanden ist die Behauptung dadurch, dass im Zusammenhang mit der Folgenabschätzung des Tiergesundheitsgesetzes geschätzt wurde, was die gesetzlichen Regelungen für „Kosten“ für die Kommunen verursachen wird. Dabei wurden die Schätzwerte unterschiedlicher Kulturen herangezogen. Diese Schätzwerte basierten auf Deckungsbeiträgen.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, die für die Berechnung des Schadenanspruchs herzuführen sind, ist ein Bezug auf Deckungsbeiträge nicht enthalten. Hier wird allein auf den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer hingewiesen.

Der Anspruch ist daher der Höhe nach nicht auf den Deckungsbeitrag begrenzt. Der erstattungsfähige Schaden ergibt sich vielmehr für jeden Einzelfall auf Basis des „nachweisbaren“ Schadens.

An wen sind die Ansprüche auf Entschädigung zu richten?

Nach dem POG sind Ansprüche der Grundstückseigentümer oder -besitzer wie auch der Jagdausübungsberechtigten an die anordnende

Behörde (Kreisverwaltung) zu richten. Diese ist nach § 72 Abs. 1 des POG ausgleichspflichtig.

Wie lange werden die Verbote aufrechterhalten werden?

Die Frage der zeitlichen Befristung eines Ernteverbotes wird situationsbedingt in Bezug auf Jahreszeiten, Anbauzeiten, Erntezeiten getroffen werden, regelmäßig evaluiert. In der SchweinepestVO steht hierzu „längstens sechs Monate“ (mit der Option zur Verlängerung), was aber seitens der Veterinäre hinsichtlich von Ernteverboten als nicht notwendig erachtet wird.

Welche Betriebsformen werden betroffen sein?

Nur die Betriebe, die Schweine halten, werden in ihrer Tätigkeit eingeschränkt werden. Reine Milchviehbetriebe werden weiter vom Milchtankzug, vom Futtermittellieferant etc. angefahren werden können – auch wenn der Betrieb im Kerngebiet liegen sollte.

Auch Verarbeitungsbetriebe (Molkerei, Schlachthof) werden bei einem ASP Nachweis bei Wildschweinen nicht „stillgelegt“, wie das vereinzelt zu hören ist.

Steht dem Jagdpächter ein Sonderkündigungsrecht zu?

Auch die Jagdrevierinhaber können eine Entschädigung nach dem TierGesG beanspruchen, wenn die Jagd durch behördliche Maßnahmen im Seuchenfall eingeschränkt wird. Unter anderem deshalb halten wir auch die vom Landesjagdverband vorgeschlagene Aufnahme der Sonderkündigungs Klausel in den Jagdpachtvertrag für nicht opportun.

Braucht der Betrieb eine Versicherung gegen ein mögliches Ernteverbot?

Grundsätzlich gibt es Versicherungslösungen zur Absicherung möglicher Schäden durch Ernteverbote und Nutzungsbeschränkungen. Der Abschluss einer solchen Police ist aber nicht für jeden Betrieb gleichermaßen sinnvoll

Einige Punkte der Versicherungskonzepte, wie es in der Presse dargestellt wird, sind nicht kongruent mit den rechtlichen Vorgaben im TierGesG und POG. Das haben wir als Bauernverband gegenüber beiden Gesellschaften kritisiert.

Außerdem sind die Konzepte der Versicherer unterschiedlich. Während mmagrar pauschal unabhängig vom tatsächlich entstandenen Schaden zahlt, wird bei R+V, der tatsächliche Schaden ermittelt werden, in Folge dessen dann auch staatliche Ersatzzahlungen berücksichtigt werden - also abgezogen werden müssen.

Der Bauern- und Winzerverband empfiehlt bei Fragen rund um den Versicherungsschutz in Zeiten von ASP das Versicherungsreferat des BWV Rheinland-Nassau zu nutzen.

Hier werden Sie unabhängig und betriebsindividuell beraten.

Für wen gilt das Nutzungsverbot von Stroh, Gras und Heu?

Im Falle eines Ausbruchs der ASP bei Wildschweinen dürfen Stroh, Gras und Heu aus dem Gefährdeten Gebiet weder zur Verfütterung noch als Einstreu und Beschäftigungsmaterial in Schweinehaltungen genutzt werden. Ausnahme: dieses wurde 6 Monate vor Festlegung des Gefährdeten Gebietes gewonnen und vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert, oder es wurde einer Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei mindestens 70 Grad unterzogen.

Hintergrund dieses Verbotes sind Erfahrungsberichte aus den ASP betroffenen Ländern, die gezeigt haben, dass der Eintrag in die Hausschweinebestände vielfach auf die Verfütterung bzw. das Einbringen von Gras, Heu und Stroh in die Schweinehaltungen zurückgeführt werden konnten.

Wie muss Stroh, Gras und Heu gelagert werden, damit es als „wildschweinsicher“ gilt?

Um den Zugang von Wildschweinen zu Futter oder Einstreulagerungen zu verhindern, wird in der Praxis eine Umzäunung der Lagerstätten angeraten. Wenn das Betriebsgelände bereits umzäunt ist, ist das ausreichend. Auf der Feldflur kann in Schuppen mit geschlossenen Türen das Ziel erreicht werden oder es muss einer dem Ziel dienlicher Zaun gezogen werden. Der Nachweis wäre möglicherweise durch eine Eigenerklärung des Landwirtes i.V.m. mit der Rechnung des Kaufes, der Rechnung des Lohnunternehmers o.ä. Beweismitteln zu führen, antwortete das Tierseuchenreferat im MUEEF auf unsere Nachfrage diesbezüglich.

Wird dieses Verbot entschädigt?

Nein. Da die Vorgaben bereits in der VO enthalten sind, bedarf es hierzu keiner weiteren Anordnung der Kreisverwaltung, mit der Folge des Wegfalls von Entschädigungen. Unabhängig davon wäre ohnehin zu prüfen, ob das für 6 Monate nicht verwertbare Stroh, Gras oder Heu nach den 6 Monaten Lagerung nicht doch noch verwertbar wäre, so die Antwort der Veterinäre.

Alle Angaben entsprechen dem derzeitigen Wissensstand und sind ohne Gewähr.